

# **BVGer E-522/2022 vom 15. Februar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-522\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-522_2022)

FR: TAF E-522/2022 du 15 février 2022

IT: TAF E-522/2022 del 15 febbraio 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beantragt ausdrücklich die Aufhebung des Nichteintretensentscheids des SEM und die Prüfung seines Asylgesuchs in der Schweiz. Darin ist kein – auch nicht sinngemässes – Begehren auf Änderung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums zu erkennen. Damit ist davon auszugehen, dass er die vom SEM im Entscheid festgehaltene Schlussfolgerung, wonach er die geltend gemachte Minderjährigkeit nicht

E-522/2022 Seite 6 habe glaubhaft machen können (vgl. SEM act. 1117384-37/15, S. 4 f.), an-erkennt, zumal auch seiner Begründung in der Rechtsmitteleingabe nichts Gegenteiliges

zu entnehmen ist. Folglich hat der Beschwerdeführer die Dispositivziffer 6 der Verfügung vom 27. Januar 2022 vorliegend nicht angefochten, weshalb diese hier nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

#### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 5.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2 je m.w.H.).

#### **E. 5.2**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Diesbezüglich kommt die Dublin-III-VO zur Anwendung.

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hält zur Begründung der angefochtenen Verfügung bezüglich der Zuständigkeit Österreichs fest, der Abgleich der Fingerabdrücke mit der Datenbank Eurodac weise nach, dass der Beschwerdeführer am 21. November 2021 in Österreich ein Asylgesuch eingereicht habe. Die österreichischen Behörden hätten das Wiederaufnahmeersuchen gutgeheissen, womit die Zuständigkeit bei Österreich liege, das weitere Verfahren durchzuführen. Der Beschwerdeführer habe seine Registrierung als Minderjähriger in Österreich nicht zu seinem Vorteil ableiten können, da die österreichischen Behörden mit ihrer Zustimmung vom 20. Januar 2022 das Ersuchen des SEM explizit gutgeheissen, sich für ihn als zuständig erklärt und seiner Übernahme zugestimmt hätten. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermöchten die Zuständigkeit Österreichs zur Durchfüh-

E-522/2022 Seite 7 rung seines weiteren Verfahrens nicht zu widerlegen. Es gebe keine wesentlichen Gründe für die Annahme gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Österreich Schwachstellen aufweisen würden, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EMRK mit sich bringen würden. Es würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Österreich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und die Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen würde. Es sei nicht davon auszugehen, dass er bei einer Überstellung nach Österreich gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK ausgesetzt werde, in eine existenzielle Notlage gerate oder ohne Prüfung seines Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat überstellt werde. Zudem lägen weder systemische Mängel in Österreichs Asyl- und Aufnahmesystem noch Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1

Dublin-III-VO vor, die die Schweiz verpflichten würden, sein Asylgesuch zu prüfen. Ferner verfüge Österreich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und sei aufgrund der Aufnahmerichtlinie verpflichtet, ihm die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Es lägen keine Hinweise vor, wonach ihm Österreich eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde. Somit würden sich keine Gründe für die Anwendung der Souveränitätsklausel ergeben.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Beschwerdeschrift ein, ihm sei in Österreich gesagt worden, dass er in seinen Heimatstaat zurückgeschafft werde, weshalb er in die Schweiz gereist sei, wo ihm ein besseres und ruhigeres Leben möglich sei.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

#### **E. 7.2**

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich den Feststellungen in der angefochtenen Verfügung an, dass die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht E-522/2022 Seite 8 wurde und von seiner Volljährigkeit auszugehen ist. Diese wurden in der vorliegenden Rechtsmitteleingabe auch nicht bestritten. Damit besteht keine grundsätzliche Wiederaufnahmezuständigkeit Österreichs vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer D-3886/2021 vom 7. September 2021 E. 4.3 m.w.H.).

#### **E. 7.3**

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden grundsätzlich kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 21. November 2021 in Österreich Asyl beantragte. Am 21. Januar 2022 ersuchte die Vorinstanz die österreichischen und die bulgarischen Behörden gestützt auf die Angaben an der EB UMA, die beiden in Eurodac verzeichneten Asylgesuche sowie das Altersgutachten jeweils um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers. Dieses Ersuchen wurde von den österreichischen Behörden am 26. Januar 2022 gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO (Wiederaufnahme nach abgelehntem Antrag auf internationalen Schutz) gutgeheissen. Die grundsätzliche Zuständigkeit Österreichs ist somit gegeben.

#### **E. 8**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in Österreich keine Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweist, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des

Artikels 4 der EU-Grundrechtcharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden (vgl. Urteile des BVGer E-5547/2021 vom 28. Dezember 2021, E-5576/2021 vom 28. Dezember 2021; D-5519/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 8.2). Zudem ist Österreich ein funktionierender Rechtsstaat und die Behörden grundsätzlich gewillt und fähig, staatlichen Schutz zu gewähren. Sollte sich der Beschwerdeführer rechtswidrig behandelt fühlen, kann er sich an die zuständige Behörde wenden. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E-522/2022 Seite 9

#### **E. 8.1.1**

Das SEM hat sodann die Anwendung des Selbsteintrittsrechts im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO sowie Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zu Recht verneint.

#### **E. 8.1.2**

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dar- getan, die öster- reichischen Behörden würden sich weigern, ihn wiederauf- zunehmen, beziehungsweise hätten seinen Antrag auf internationalen Schutz nicht unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie geprüft. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Behandlung seines Asylge- suchs mangelhaft vorgenommen und eine allenfalls angeordnete Wegwei- sung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips verfügt wurde. Den Ak- ten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Öster- reich werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missach- ten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land ge- zwungen zu werden. In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit hal- ber festzustellen, dass ein definitiver Entscheid über ein Asylgesuch und die Wegweisung in das Heimatland nicht per se eine Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips darstellen. Das Prinzip der Überprüfung eines Asyl- gesuchs durch einen einzigen Mitgliedstaat («one chance only») dient im Gegenteil der Vermeidung von multiplen Asylgesuchen in verschiedenen Staaten (vgl. BVGE 2017 VI/5 E.8.5.3.3).

#### **E. 8.1.3**

Schliesslich liegen auch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer er- wählten Bisswunden am Fuss keine substantiierten Hinweise vor, wonach Österreich ihm eine adäquate medizinische Behandlung verweigert hat oder in Zukunft verweigern würde. Er kann sich somit bei Bedarf dort (wei- ter) behandeln lassen.

#### **E. 8.1.4**

Zusammenfassend besteht kein Grund für eine Anwendung der Er- messenklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO sowie von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1.

#### **E. 8.2**

Somit bleibt Österreich der zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III- VO und ist verpflichtet, den Beschwerdeführer gemäss Art. 23, 25 und 29 Dublin-III-VO wiederaufzunehmen.

E-522/2022 Seite 10

#### **E. 9**

Das SEM ist demnach zutreffend zur Erkenntnis gelangt, es sei in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht einzutreten und hat – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufent- halts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Österreich (Art. 32 Bst. a AsylV 1) angeord- net.

#### **E. 10**

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

#### **E. 11**

Der am 3. Februar 2022 verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

#### **E. 12.1**

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Befreiung von der Kosten- vorschusspflicht gegenstandslos geworden.

#### **E. 12.2**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde im Dublin-Verfahren gemäss den vorste- henden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Voraussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzuset- zen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-522/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.